Hallenbadgebührensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Zimmern hat in ihrer Sitzung am 10.11.2026 diese Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Hallenschwimmbades der Gemeinde Groß-Zimmern beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:
§§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Oktober 2026 (GVBl. 2026 Nr. 69) der §§ 1, 2, 3 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24).

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Hallenschwimmbades gemäß der Badeordnung erhebt die Gemeinde Groß-Zimmern Eintritts- und Benutzungsgebühren. Die Badezeit ist im Rahmen der festgesetzten Öffnungszeiten und Einlasszeiten zeitlich nicht begrenzt.

§ 2
Gebühren

(1) Für die Entrichtung der Gebühren werden den Badegästen angeboten:
   1. Einzelkarten
   2. Zehnerkarten

(2) Die Eintritts- und Benutzungsgebühren betragen für:

   1. <u>Erwachsene und Jugendliche ab Vollendung des 16. Lebensjahres</u>
      a) Einzelkarte 5,00 Euro
      b) Zehnerkarte 45,00 Euro

      Auf die vorstehend aufgeführten Eintritts- und Benutzungsgebühren erhalten folgende Personengruppen eine Gebührenermäßigung.
         A. Inhaber/innen der Jugendleitercard (JULEICA)
         B. Inhaber/innen der Ehrenamtscard

      Für diesen Personenkreis betragen die Eintritts- und Benutzungsgebühren
      a) Einzelkarte 3,00 Euro
      b) Zehnerkarte 25,00 Euro

   2. <u>Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende und Schwerbehinderte (ab 50 % MdE) bei Vorlage des entsprechenden Nachweises</u>
      a) Einzelkarte 3,00 Euro
      b) Zehnerkarte 25,00 Euro

(3) Freier Eintritt

- Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
- Mitglieder der Einsatzabteilungen, Jugendfeuerwehren, Kinderfeuerwehren, der Ehren- und Altersabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren Groß-Zimmern und Dieburg
- Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit einem Vermerk „B“ / „H“
- Leistende eines anerkannten Freiwilligendienstes
- Mitarbeiter der Gemeinde Groß-Zimmern

werden gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises von der Entrichtung der Gebühren befreit.

(4) Für Groß-Zimmerner Vereine, welche im Rahmen ihres Trainings das Hallenschwimmbad benutzen, wird eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 350,00 Euro pro Kalenderjahr erhoben.

Der jeweilige Eintritt in das Hallenschwimmbad ist in dieser Benutzungsgebühr enthalten.

Die Groß-Zimmerner Vereine halten die an der Kasse des Hallenschwimmbades zu hinterlegende Liste der Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Trainings auf aktuellem Stand.

(5) Für die Mitglieder von Vereinen, welche das Hallenschwimmbad im Rahmen ihres Trainings benutzen, werden die Benutzungsgebühren wie folgt pauschal erhoben:

- Während der Öffnungszeiten des Hallenschwimmbades: pro Trainingseinheit (1 Stunde) ist eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 35,00 Euro pro Bahn zu entrichten.
- Während der Schließzeiten des Hallenschwimmbades: pro Trainingseinheit (1 Stunde) ist eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro zu entrichten.
- Der jeweilige Eintritt in das Hallenschwimmbad ist in dieser Benutzungsgebühr enthalten.

(6) Für Schwimmkursanbieter, welche das Hallenschwimmbad im Rahmen ihrer Schwimmkurse benutzen, werden Benutzungsgebühren wie folgt pauschal erhoben:

- Pro Trainingseinheit (1 Stunde) ist eine pauschale Benutzungsgebühr in Höhe von 45,00 Euro pro Bahn zu entrichten.
- Der jeweilige Eintritt in das Hallenschwimmbad ist von den beteiligten Personen (Schwimmkursteilnehmer, Eltern, Schwimmlehrer) zusätzlich am Kassenautomaten zu zahlen und nicht in der Benutzungsgebühr enthalten.

§ 3
Ersatzansprüche der Gemeinde

Bei Verlust eines Garderobenschlüssels und Beschädigungen von Badeeinrichtungen sind die entstehenden Kosten in voller Höhe zu tragen.

§ 4
Zahlung der Gebühren

Die Gebühren sind durch Lösen der Karte am Kassenautomaten des Hallenschwimmbades zu entrichten.

§ 5
Art der Gebühren

Die vorstehend aufgeführten Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben und unterliegen im Falle des Zahlungsverzuges der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren. Eine Aufrechnung ist unzulässig.

§ 6
Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zur Leistung von Gebühren aufgrund dieser Gebührenordnung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 7
Übergangsregelung

Die im Laufe des Jahres 2026 erworbenen Zehnerkarten behalten ihre Gültigkeit.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hallenbadgebührensatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hallenbadgebührensatzung in der Fassung vom 28. September 2019, die 1. Änderung vom 10. November 2020 sowie die 2. Änderung vom 17.10.2023 außer Kraft.

Die Hallenbadgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Groß-Zimmern, den 10.11.2026

Für den Gemeindevorstand
der Gemeinde Groß-Zimmern

(Siegel)

gez. Mark Pullmann

Mark Pullmann, Bürgermeister